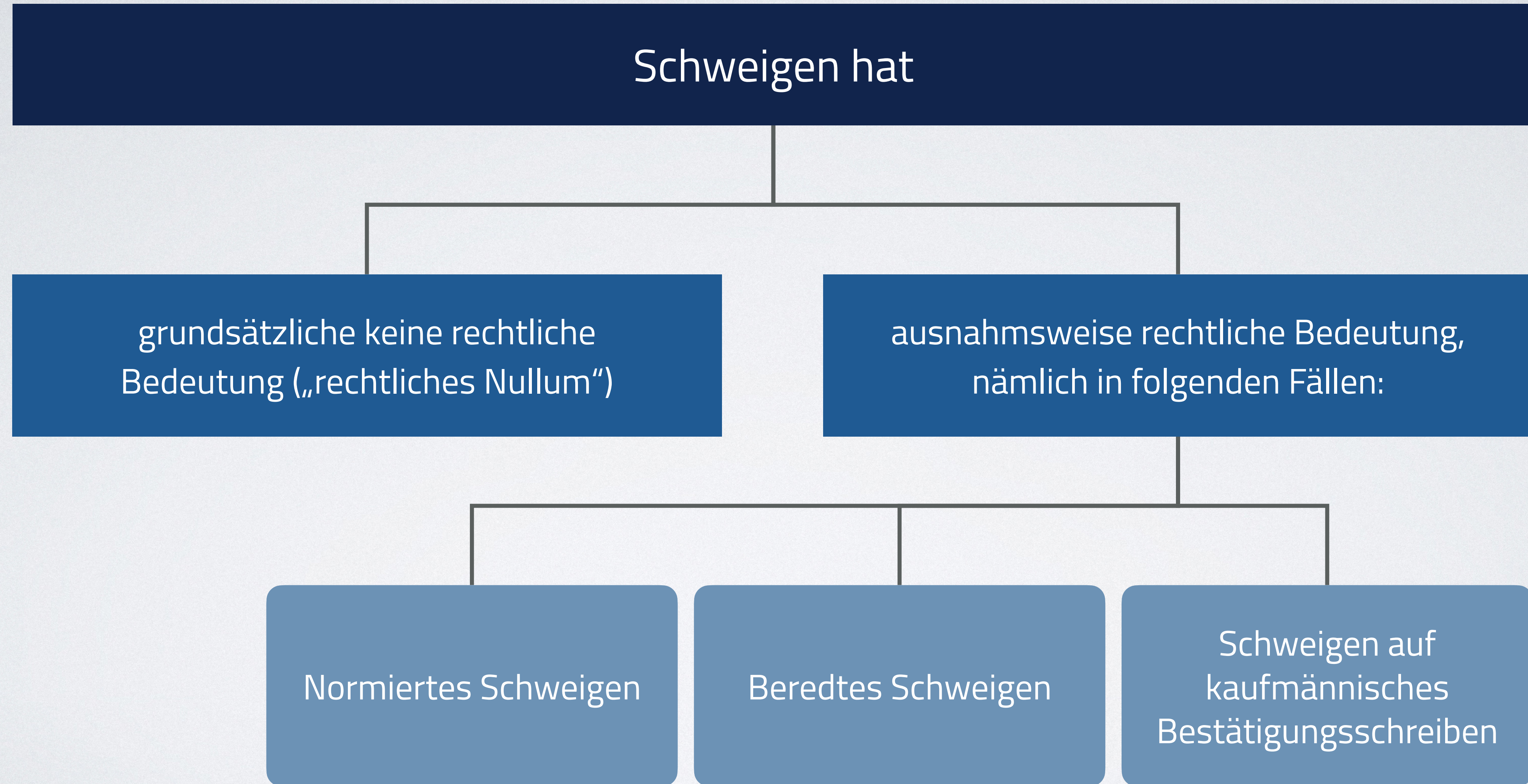


BGB AT

# Rechtliche Bedeutung des Schweigens



- (1) Absender und Empfänger müssen Kaufmann sein oder ähnlich wie ein Kaufmann am Geschäftsleben teilnehmen.
- (2) Es haben Verhandlungen stattgefunden.
- (3) Der Absender geht für den Empfänger erkennbar von einem bereits geschlossenen Vertrag aus.
- (4) Zugang des Bestätigungsschreibens beim Empfänger in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Verhandlung.
- (5) Der Absender ist redlich und nimmt an, dass der Inhalt seines Schreibens im Wesentlichen dem Vereinbarten entspricht.
- (6) Kein unverzüglicher (§ 121 I 1 BGB) Widerspruch des Empfängers.

**Rechtsfolge:** Der Vertrag kommt mit dem Inhalt des Bestätigungsschreibens zustande.

- Schweigen hat grundsätzlich keine rechtliche Bedeutung („rechtliches Nullum“).
- Etwas anderes gilt:
  - wenn der Gesetzgeber dem Schweigen Erklärungswert beimisst („normiertes Schweigen“; Sonderfall: Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben) und
  - wenn die Parteien dem Schweigen Erklärungswert beimessen („beredtes Schweigen“).